

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
öffentlicher Straßen in der Stadt Freital
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzung für die öffentlichen Straßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, deren Träger der Straßenbaulast die Stadt Freital ist.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehört der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG.

§ 2

Sondernutzung

Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Hierzu zählen insbesondere:

1. das Aufstellen von Warenautomaten, -ständen, Werbeelementen einschließlich Hinweisschildern,
2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
3. das vorübergehende Plakatieren für Veranstaltungen sowie das vorübergehende Anbringen von Werbebannern für Veranstaltungen,
4. das Aufstellen von Informationsträgern,
5. das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen,
6. jede Art von Anlagen über dem oder im Straßengrund, wie z. B. bauliche Anlagen, Stände für Handels- oder Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Info-Mobile, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen,
7. das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs,
8. Baustelleneinrichtungen und -zufahrten,
9. das Aufgraben des Straßenkörpers,
10. Gerüste,
11. Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken,
12. Lagerung von Material und Gegenständen aller Art,
13. Aufstellen von Containern,
14. Blumenschalen und sonstige dekorative Elemente,
15. die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahl oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeit die öffentlichen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Freital.
- (2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt werden.
- (3) Die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung bedarf der Erlaubnis.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. dauerhaft angebrachte Werbeanlagen (z.B. Firmenschilder) an der Stätte der Leistung, die in einer Mindesthöhe von 2,50 m, gemessen vom Gehweg bis zur Unterkante der Werbeanlage und einem Mindestabstand von 0,70 m, gemessen vom Fahrbahnrand bis zur äußeren Kante der Werbeanlage vor die Gebäudefront vortreten,
 2. während der Öffnungszeiten die Aufstellung von Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen auf Gehwegen an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, die bei Erhalt eines 1,50 m breiten Gehweges nicht mehr als 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten,
 3. die Aufstellung von Hausmüll- und Wertstoffbehältern auf Gehwegen am Tag der Entleerung und einen Tag zuvor ab 18.00 Uhr,
 4. die Abstellung/Ablagerung von sperrigen Gegenständen sowie Sammelgut für genehmigte Altmaterialsammlungen auf Gehwegen am Tag der Entleerung und einen Tag zuvor ab 18.00 Uhr,
 5. die Lagerung von Material auf Gehwegen am Tag der Lieferung und am darauffolgenden Tag,
 6. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 7. die Aufstellung von Informationsträgern und die Plakatierung durch politische Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten zum Zweck der Wahlwerbung im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag,
 8. einzeln auftretende Straßenmusikanten,
 9. die Aufstellung von Kleincontainern für Bauschutt oder Sperrmüll bis 1,5 m³ am Tag der Aufstellung und am darauffolgenden Tag.
 10. die Aufstellung von Blumenschalen und sonstigen dekorativen Elementen an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes geboten ist. Die erlaubnisfreie Sondernutzung nach Absatz 1 Nr. 7 ist der Stadt Freital rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (3) Die Nutzung der Gehwege nach Absatz 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 10 ist nur zulässig, wenn für den Fußgängerverkehr ein mindestens 1,50 m breiter Gehweg erhalten bleibt. Ist dies nicht möglich, ist abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erforderlich.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisanträge

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadt Freital zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit genauen Angaben über Ort, Art und Grund sowie Beginn und Ende der Sondernutzung zu stellen. Auf Verlangen sind weiterhin Lagepläne sowie zeichnerische und textliche Beschreibungen beizufügen. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung des Straßenkörpers oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes des Straßenkörpers Rechnung getragen wird.
- (3) Für die von der Stadt Freital durchgeführten Märkte gelten die Bestimmungen der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Freital (Marktsatzung).
- (4) Erforderliche Anträge auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung werden durch die Erteilung der Sondernutzung nicht ersetzt und sind zeitgleich bei der Stadt Freital, Untere Straßenverkehrsbehörde, zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Freital. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn das aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze des öffentlichen Verkehrsraumes geboten ist. Sie kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (2) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilten Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (3) Die Erlaubnis darf nur mit der Zustimmung der für deren Erteilung zuständigen Behörde auf Dritte übertragen werden.

§ 7 Erlaubnisnehmer, Sondernutzer

- (1) Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.
- (2) Sondernutzer sind
 - der Erlaubnisnehmer,
 - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt (erlaubter oder unerlaubter Weise) oder
 - derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (3) Werden im Zuge von Baumaßnahmen aller Art Sondernutzungen an öffentlichen Straßen notwendig, so ist der Bauherr als auch das bauausführende Unternehmen in gleicher Weise der Stadt Freital verpflichtet.

§ 8**Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht**

Sonstige, den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigende Nutzungen an öffentlichen Straßen werden durch Gestattungsvertrag geregelt.

§ 9**Erlaubnisversagung, -widerruf**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Das ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden können,
 4. die öffentliche Straße durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann und der Sondernutzer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben werden kann,
 5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist,
 7. die Informationen nach § 2 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung sittenwidrig sind und/oder mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder dem geltenden Recht widersprechen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn gegen den Sondernutzer offene Zahlungsansprüche oder offene Ansprüche aus Restleistungen oder Mängel aus vorhergehenden Sondernutzungen bestehen.
- (4) Eine Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

§ 10 Pflichten des Sondernutzers

- (1) Gemäß § 18 Absatz 4 SächsStrG hat der Sondernutzer die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Gemeingebrauch dürfen durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (3) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie den Straßenrinnen, -abläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (4) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf der Straße dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Stadt Freital freizuhalten.
- (5) Dem Sondernutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie durch die Sondernutzung und die von ihm errichteten Anlagen bedingt sind. Bei Unterlassung der genannten Pflichten kann die Stadt Freital die Ersatzvornahme auf Kosten des Sondernutzers veranlassen.
- (6) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen und Gegenstände des Sondernutzers auf seine Kosten den veränderten Bedingungen anzupassen.
- (7) Der Sondernutzer hat die Beendigung, Verlängerung, Ergänzungen und zeitliche Verschiebungen der Sondernutzung der Stadt Freital unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt Freital schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Freital Kenntnis von der Beendigung erlangt.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Sondernutzer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und die öffentliche Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der öffentlichen Straße ist auf Kosten des Sondernutzers wieder herzustellen. Die Stadt Freital kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird oder eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 13

Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Stadt Freital für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt Freital von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung gegen die Stadt Freital richten. Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Sondernutzer hat der Stadt Freital alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt Freital angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Stadt Freital haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (4) Der Sondernutzer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Freital bei Widerruf der Zustimmung oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straßen (z. B. Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung).
- (5) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Sondernutzer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Freital die vorläufige Instandsetzung und endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Freital gefertigt. Der Sondernutzer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, soweit nicht andere Verträge (z. B. Konzessionsverträge) eine andere Regelung vorsehen.

II. Gebühren für Sondernutzungen

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausübung der erlaubnispflichtigen Sondernutzung werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis und Verwaltungsgebühren nach der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKostS) erhoben. Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebühren ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (3) Für Nutzungen nach dem bürgerlichen Recht gemäß § 8 dieser Satzung werden im Gestattungsvertrag Entgelte vereinbart.
- (4) Gebühren werden bei Sondernutzungen in Tages-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene Kalendertage, -monate oder -jahre werden voll berechnet. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden. Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresbetrag oder Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Die Entscheidung über eine im Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann von den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren abweichen, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Mehrfache Sondernutzungen sind jede für sich einzeln gebührenpflichtig.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 2 Satz 1 erhoben. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (7) Für den Erlaubnis-, Versagungs-, Widerrufs-, oder Rücknahmebescheid werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Freital in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Sachsen,
 3. die Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen,
 4. die nach den Haushaltsplänen der unter 1. bis 3. genannten Körperschaften auf deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 6. gemeinnützige Vereine und Verbände sowie gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen deren satzungsmäßiger Zwecke,
 7. politische Parteien, Wählervereinigungen u.ä.,
 8. Versorgungsunternehmen, welche durch andere Vereinbarungen (Gestattungsverträge, Konzessionsverträge) oder sonstige Regelungen, Gesetze von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr befreit sind.
- Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (2) Liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Festsetzung abgesehen werden. Von einer Festsetzung kann auch aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, abgesehen werden.
- (3) Abweichend von Regelungen der Verwaltungskostensatzung sind von der Zahlung der Verwaltungsgebühr die in Absatz 1 Nr. 7 genannten befreit.

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzer,
 3. derjenige, der die Gebührenschild aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschild entsteht
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. für jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren mit Beginn des Kalenderjahres,
 3. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Sondernutzung oder im Fall des § 11 Absatz 2 bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Stadt Freital über die Beendigung der Sondernutzung zugrunde gelegt. Der Zeitpunkt der Gebührenberechnung endet mit dem Ablauf der Erlaubnis oder einem Widerruf.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Eine Gebühr, die in einem Jahresbetrag festgesetzt ist, wird für das erste Jahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 18 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren vollständig erstattet.
- (2) Der Erstattungsantrag muss binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Freital eingegangen sein.
- (3) Widerruft die Stadt Freital eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden im voraus entrichtete Gebühren anteilig erstattet.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung durchführt,
 2. entgegen einer Einschränkung oder Untersagung sonst erlaubnisfreier Sondernutzungen nach § 4 Absatz 2 diese durchführt,
 3. entgegen § 4 Absatz 3 Gehwege nutzt,
 4. einer erteilten Auflage der Sondernutzung, Anlagen zur Sondernutzung nicht nachkommt,
 5. entgegen § 10 Sondernutzungsanlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder verändert,
 6. entgegen § 12 als Sondernutzer seiner Reinigungs- und Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen für die die Stadt Freital vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 21
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen in der Stadt Freital (Sondernutzungssatzung) vom 14. März 1996 außer Kraft.

Freital, 1. Juni 2011

Mättig
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Gebührengruppen:

1. Anbieten von Waren und Leistungen
2. Anlagen und Einrichtungen
3. Ablagerungen, Aufgrabungen und Baustelleneinrichtungen
4. Übermäßige Straßenbenutzung (§ 19 SächsStrG)
5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen
6. Werbung / Plakatierung
7. Sonstige Sondernutzungen

1. Anbieten von Waren und Leistungen		EUR	
1.1	Ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske, Pavillons, Imbisse u.ä.; je angefangener m ²	monatlich jährlich	25,00 bis 30,00 250,00 bis 300,00
1.2	Verkaufsstände und -wagen ohne festen Standort; je angefangener m ²	täglich monatlich	1,00 15,00 bis 20,00
1.3	Verkaufsstände, Auslagentische, Warenständer, Wühltische u.ä., die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch den Inhaber eingerichtet werden; je angefangener m ²	monatlich jährlich	2,50 25,00
1.4	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken und anderen Handelseinrichtungen; je angefangener m ²	monatlich Saison (Mai bis Oktober) jährlich	2,50 10,00 25,00
2. Anlagen und Einrichtungen		EUR	
2.1.1	Waren-, Unterhaltungs- und sonstige Automaten	monatlich jährlich	2,50 bis 5,00 20,00 bis 25,00
2.2	Aufführungen, Ausstellungen, Vorführungen, Veranstaltungen, Infomobile u.ä.	täglich	bis 5 m ² 5,00 bis 10 m ² 25,00 bis 100 m ² 60,00 bis 500 m ² 125,00 bis 1.000 m ² 255,00 je weitere 1.000 m ² 255,00

3. Ablagerungen, Aufgrabungen und Baustelleneinrichtungen			EUR
3.1	Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Arbeitswagen, Unterkunftswagen, Baumaschinen, Geräten mit und ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen sowie Lagerung von Baumaterial (ohne Erdstoffe)		
3.1.1	auf Gehbahnen und Plätzen; je angefangener m ²	täglich	0,10
3.1.2	auf Fahrbahnen und Radwegen; je angefangener m ²	täglich	0,15
3.2	Schutt, Erdstoffe; je angefangener m ²	täglich	0,80
3.3	Aufstellen von Containern zur Entsorgung	täglich	5,00
3.4	Oberirdische Kabel- und Linienverzweiger, Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen; pro Stück	monatlich	5,00
3.5	Leitungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen; je angefangene 100 m	monatlich	15,00
3.6	Aufgrabungen		
3.6.1	auf Gehbahnen und Plätzen; je angefangener m ²	täglich	1,00
3.6.2	auf Fahrbahnen und Radwegen; je angefangener m ²	täglich	1,20
4. Übermäßige Straßenbenutzung (§ 19 SächsStrG)			EUR
4.1	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege und Plätze gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b SächsStrG über die Zweckbestimmung hinaus	täglich	5,00 bis 25,00
4.2	Veranstaltungen, deren Durchführung gemäß § 29 Absatz 2 StVO die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen	täglich	2,50 bis 500,00

5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen			EUR
	Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen als Baustellenzufahrt	monatlich	25,00 bis 250,00
6. Werbung / Plakatierung			EUR
6.1	Werbeanlagen und Schaukästen an Straßen, die		
6.1.1	mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind; je angefangener m ² Ansichtsfläche	monatlich jährlich	7,50 25,00
6.1.2	nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden; je angefangener m ² Ansichtsfläche	täglich monatlich	0,25 5,00
6.2	Plakate, die vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden; je Plakat	täglich	0,20
6.3	Werbung mit Stellschildern, Stehtischen u.ä.; pro Stück	monatlich	7,50
6.4	Werbeträger mit Veranstaltungswerbung; pro Stück	täglich	0,50
7. Sonstige Sondernutzungen			EUR
7.1	Inanspruchnahme öffentlicher Parkflächen, soweit nicht § 14 Absatz 7 einschlägig ist; pro Stellplatz	täglich	5,00
7.2	Sonstige nicht im Katalog erfassten Sondernutzungen entsprechend § 14 Absatz 6 in Anlehnung an andere ähnliche Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	0,50 bis 50,00 2,50 bis 500,00 5,00 bis 2.500,00